

# **Satzung (zu §§ 59 ff. AO) für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

## **§ 1**

Die Gemeinde Engelstadt verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), dem Kindergarten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die ergänzende Bildung und Erziehung von Kleinkindern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Kindergartens.

## **§ 2**

Die Gemeinde Engelstadt ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## **§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Engelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Engelstadt, den 19. November 2002  
gez. Zieren-Hesse, Ortsbürgermeisterin